

Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Uelzen

Auf Grund der §§ 10, 11, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit § 33 des Nds. Brandschutzgesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, 269), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Nds. Datenschutzgesetzes und zur Änderung kommunal- und brandschutzrechtlicher Vorschriften vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. Nr. 32/2012), hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 30.09.2013 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Uelzen vom 19.11.2001 beschlossen:

1. Abschnitt

Funktionsträger

§ 1

Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, Verdienstausfall

- | | | |
|---|-------------|--|
| (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten: | | |
| a) der Stadtbrandmeister i. H. v. | 274,50 Euro | |
| b) der stellv. Stadtbrandmeister i. H. v. | 137,00 Euro | |
| c) der Ortsbrandmeister der Schwerpunktfeuerwehr i. H. v. | 99,50 Euro | |
| d) der Ortsbrandmeister der Stützpunktfeuerwehr i. H. v. | 89,50 Euro | |
| e) die Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren i. H. v. | 79,50 Euro | |
| f) der stellv. Ortsbrandmeister der Schwerpunktfeuerwehr i. H. v. | 49,50 Euro | |
| g) der stellv. Ortsbrandmeister der Stützpunktfeuerwehr i. H. v. | 44,50 Euro | |
| h) die stellv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren i. H. v. | 29,50 Euro | |
| i) die Zugführer der Schwerpunktfeuerwehr i. H. v. | 29,50 Euro | |
| j) der Stadtausbildungsleiter i. H. v. | 33,00 Euro | |
| k) die Jugendfeuerwehrwarte i. H. v. | 30,00 Euro | |
| l) die Kinderfeuerwehrwarte i. H. v. | 30,00 Euro | |
| m) der Stadtkleiderwart i. H. v. | 19,50 Euro | |
| n) der stellv. Stadtkleiderwart i. H. v. | 19,50 Euro | |
| o) die Gerätewarte i. H. v. | 19,50 Euro | |
| p) der Stadtsicherheitsbeauftragte i. H. v. | 24,50 Euro | |
| q) die Sicherheitsbeauftragten i. H. v. | 14,50 Euro | |
| r) die Stadtpressewarte i. H. v. | 9,50 Euro | |
| s) der Schriffführer des Stadtkommandos i. H. v. | 5,00 Euro. | |

Für Ausbildungslehrgänge (z. B. Truppmann-Lehrgang, Atemschutz-Lehrgang, Motorsägen-Lehrgang) erhalten die Ausbilder eine pauschale Entschädigung i. H. v. 5,00 Euro je Unterrichtsstunde. Der Stadtausbildungsleiter erstellt hierfür einen schriftlichen Nachweis über die Lehrgangsausbildung.

- (2) Mit der nach Abs. 1 gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial usw.) abgegolten.
- (3) Den privaten Arbeitgebern wird auf Antrag das weitergezahlte Arbeitsentgelt einschl. der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die als Arbeiter, Angestellte oder zur Ausbildung beschäftigt sind, erstattet. Dies bezieht sich auf Freistellung, die infolge von angeordneten Übungen, Einsätzen, Lehrgängen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen erfolgt sind.

Hiervon umfasst ist auch der Zeitraum, der nach Einsätzen erforderlich ist, um die Arbeits- oder Dienstfähigkeit des Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wiederherzustellen. Der Anspruch auf Erstattung gilt ferner für Arbeitsentgelt, das während einer Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt worden ist, sofern diese auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist. Der Erstattungsanspruch besteht nur, soweit dem privaten Arbeitgeber nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Erstattungsanspruch gegen Dritte zusteht. Die Erstattungsbeträge sind nachzuweisen.

- (4) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, denen infolge des Feuertienstes Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe oder sonstigen Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln entgehen, werden auf Antrag die entsprechenden Beträge erstattet.
- (5) In anderen Fällen als den in Abs. 3 und 4 genannten (insbesondere bei Selbständigen) wird Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag nachweislich entstandener Einnahmeausfall bis zu einem Höchstbetrag von 13,00 Euro je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche erstattet. Dies gilt bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen. Als Nachweis für einen Einnahmeausfall gilt auch ein Beleg für erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.

§ 2

Wahrnehmung mehrerer Funktionen

Funktionsträger und stellvertretende Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten für die weitere Funktion die Hälfte des für diese Funktion vorgesehenen Betrages.

§ 3

Dienstreisen

- (1) Bei Durchführung von genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung durch den Bürgermeister.

§ 4

Vertretungsregelung

- (1) Bei Verhinderung der Amtsausübung wird die Aufwandsentschädigung drei Monate weitergewährt. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Der Monat, in dem die Verhinderung eingetreten ist, wird nicht mitgerechnet.

- (2) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er ab dem vierten Monat 3/4 der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die eigene Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 5 Zahlungsweise

Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt, der Verdienstaufschlag monatlich nachträglich erstattet.

2. Abschnitt

Sonstige Mitglieder

§ 6 Verdienstaufschlag, Dienstreisen

Für die Mitglieder der Feuerwehr, die nicht Funktionsträger sind, gilt § 1 Abs. 3 entsprechend.

§ 7 Fahrten mit privateigenem PKW

Dienstlich notwendige Fahrten innerhalb des Stadtgebietes werden grundsätzlich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes abgerechnet. In begründeten Einzelfällen sind Pauschalierungen zulässig (z. B. bei Ausbildungsreisen).

3. Abschnitt

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit am 01. November 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Uelzen vom 19.11.2001, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 19.11.2001, außer Kraft.

Uelzen, den 02.10.2013

STADT U E L Z E N

Lukat

Bürgermeister

* geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19.11.2001

* geändert durch 2. Änderungssatzung vom 02.10.2013